

## Satzung

über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Gusenburg vom 29.12.1987

Der Ortsgemeinderat Gusenburg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 42 Abs. 11, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

#### Beiträge für einzelne Verkehrsanlagen

Die Ortsgemeinde Gusenburg erhebt abweichend von den §§ 13 und 14 KAG Beiträge für einzelne oder Abschnitte von öffentlichen Verkehrsanlagen nach § 42 Abs. 11 KAG.

Für Grünanlagen, Parkplätze, Kinderspielplätze und Immissionsschutzanlagen werden keine Beiträge erhoben (§ 13 Abs. 4 Satz 2 KAG).

### § 2

#### Maßstab

Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a KAG, § 6 KAVO). Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 20 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 40 v.H.

### § 3

#### Tiefenmäßige Begrenzung

Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAG werden 50 m festgelegt.

### § 4

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ausbaubeitragsatzung vom 11.8.1980 außer Kraft.

Gusenburg, 29.12.87



Barthen, Ortsbürgermeister

